



Der neue
Personalausweis
Meine wichtigste Karte.

Der neue Personalausweis

Informationen zur Online-Ausweisfunktion



Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

- Handliches Scheckkartenformat
- Neue Online-Ausweisfunktion
- Vorbereitet für die digitale Unterschrift mit der qualifizierten elektronischen Signatur
- Bessere Kontrolle über Ihre persönlichen Daten: Im Rahmen der Online-Ausweisfunktion bestimmen Sie selbst, welche Daten Sie zur Übermittlung freigeben
- Speicherung des Gesichtsbildes und freiwillige Speicherung von zwei Fingerabdrücken

Die Online-Ausweisfunktion

Der neue Ausweis macht es möglich, künftig über das Internet einfacher und komfortabler als bisher Versicherungen abzuschließen, in Online-Shops einzukaufen, Musik auf Ihren Computer zu laden und teilweise sogar „Behördengänge“ zu erledigen. Bequem, einfach und sicher von Ihrem eigenen Computer aus. Alle erforderlichen Informationen werden durch die Online-Ausweisfunktion schnell und fehlerfrei übertragen. Das oft mühselige und aufwändige Ausfüllen von Formularen, der Weg zur Behörde und die Eingabe von unnötigen persönlichen Daten gehören dann der Vergangenheit an.

Dabei sind Ihre Identitätsdaten sicher im Speicher des Ausweises selbst abgelegt und dagegen geschützt, dass unberechtigte Personen Zugriff darauf erlangen. Vom Staat vergebene Berechtigungen regeln, welche personenbezogenen Ausweisdaten für die Abwicklung der verschiedenen Online-Services ausgelesen werden dürfen. Als Nutzer können Sie in jedem Einzelfall entscheiden, ob und welche dieser Daten an Anbieter der Online-Services übertragen werden. Auch an Automaten können Sie Ihre Identität zukünftig mit der Online-Ausweisfunktion bestätigen, beispielsweise an Verkaufsautomaten. Das spart Zeit. Und es schont die Umwelt, weil weniger Papier für Anträge, Dokumente und Papierpost benötigt wird.

Die Online-Ausweisfunktion wird auch „eID-Funktion“ oder „elektronischer Identitätsnachweis“ genannt.

Die Online-Ausweisfunktion im Überblick

Die folgenden Daten können Sie zur Übermittlung freigeben:

- Vor- und Familienname, ggf. Ordens- oder Künstlernamen sowie Doktorgrad
- Geburtstag und Geburtsort
- Anschrift
- Altersbestätigung
- Wohnortbestätigung
- Merkmal für den pseudonymen Zugang
- Ausstellendes Land (Deutschland)
- Angabe, dass es sich um einen Personalausweis handelt

Diese Daten werden nur übermittelt, wenn Sie das in jedem Einzelfall freigeben. Sie haben das letzte Wort, ob und welche Daten sie freigeben und übertragen. Lediglich die Angabe zur Gültigkeit und die Angabe, ob der Ausweis gesperrt ist, werden in jedem Fall übertragen. Grundsätzlich gilt aber: Erst, wenn Sie es mit Ihrer persönlichen PIN freigeben, werden Daten aus Ihrem Ausweis übertragen.

Nutzbar ist die Online-Ausweisfunktion nur bei den Anbietern, die das Online-Ausweisen in ihren Diensten auch tatsächlich anbieten. Nicht alle Angebote im Internet werden also mit der Einführung des neuen Personalausweises automatisch auf das neue Verfahren umgestellt. Vielmehr wird das Anmelden oder Registrieren mit der Online-Ausweisfunktion immer öfter als sichere und komfortable Alternative zu bisherigen Verfahren angeboten werden. Seien Sie nicht überrascht, wenn nicht bei jedem Anbieter im Internet diese Möglichkeit besteht. Das Angebot wird sich nach und nach erweitern.

Die Nutzung der Online-Ausweisfunktion ist nicht verpflichtend. Sie behalten die volle Kontrolle, denn Sie entscheiden, ob Sie diese Funktion nutzen möchten. Auf Wunsch lassen Sie sie in Ihrer Personalausweisbehörde ausschalten. Oder wieder einschalten. Jederzeit. So wie Sie es möchten.

Anwendungsbereiche der Online-Ausweisfunktion



Online registrieren: Bei der Registrierung bei einem Online-Dienst werden üblicherweise verschiedene Daten der Nutzer erhoben. Oft ist das nur ein Name, in manchen Fällen ist aber auch die komplette Anschrift erforderlich. Diese Angaben können mithilfe des neuen Personalausweises sekundenschnell und fehlerfrei übernommen werden.



Automatisches Ausfüllen von Formularen: Das Ausfüllen von Formularen im Internet ist oft aufwändig. Leicht passieren Tippfehler beim Eingeben von Daten. Die Online-Ausweisfunktion ermöglicht die Übernahme der Angaben aus dem Personalausweis – schnell und fehlerfrei.



Online-Behördengänge: Nicht nur Anbieter aus der Wirtschaft, sondern auch Behörden bieten immer häufiger ihre Dienste im Internet an („E-Government“, zum Beispiel die elektronische Steuererklärung). Für viele dieser Angebote ist ein zweifelsfreier Nachweis der Nutzeridentität unerlässlich. Dies kann zukünftig mit der Online-Ausweisfunktion realisiert werden.



Altersbestätigung: Manche Dienste dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn man ein bestimmtes Alter erreicht hat. Der neue Personalausweis ermöglicht die Altersbestätigung, ohne dass weitere Daten – auch nicht das komplette Geburtsdatum – dem Anbieter preisgegeben werden.



Pseudonymer Zugang: Nicht bei allen Anmeldevorgängen im Internet müssen persönliche Daten übertragen werden. Trotzdem kann es sinnvoll und erwünscht sein, dass man „wiedererkannt“ wird, zum Beispiel, wenn man sich zuvor bereits registriert hat. Hierfür wurde die Funktion zum pseudonymen Zugang eingerichtet.



Infoterminals und Verkaufsautomaten: Auch auf diese Art werden immer öfter personenbezogene Dienste angeboten. Hier kann man sich ebenfalls schnell und einfach identifizieren.



Barrierefreie Internetdienste: Menschen mit Behinderungen sind besonders auf einfach zu benutzende Dienste im Internet angewiesen, weil beispielsweise das persönliche Erscheinen auf Ämtern nur mit sehr viel Aufwand möglich ist. Mit dem neuen Personalausweis werden auch hier Hürden abgebaut und neue Dienstleistungen ermöglicht.



Zutrittssysteme: Der Zutritt zu Werksgeländen oder Firmen ist oft nur Mitarbeitern gestattet. Die Online-Ausweisfunktion ermöglicht ein zuverlässiges Zutrittsmanagement.

So funktioniert das Online-Ausweisen

am Beispiel eines Einkaufs im Online-Shop

Wenn Sie in einem Online-Shop ein Produkt bestellen, benötigt der Händler Ihren Namen und Vornamen sowie Ihre Anschrift für die Rechnungslegung und den Versand. Diese Daten können nun mit der Online-Ausweisfunktion übertragen werden.

Zunächst weist sich der Händler Ihnen gegenüber aus. Wie macht er das?

Mit einem staatlichen Berechtigungszertifikat, das Angaben zum Anbieter und zur Gültigkeit enthält. Dieses Berechtigungszertifikat wird vom Anbieter elektronisch zu Ihrem Computer übertragen und von Ihrem Ausweis geprüft. Sie können es sich auch anzeigen lassen.

Anschließend werden auf dem Bildschirm die Daten aufgeführt, die der Online-Shop von Ihnen verlangen darf. Sie haben die Möglichkeit, diese Auswahl noch weiter einzuschränken. Anschließend müssen Sie durch die Eingabe Ihrer persönlichen PIN Ihr Einverständnis mit der Datenübermittlung erklären. Nur dann werden die freigegebenen Daten verschlüsselt an den Händler übertragen.

Unabhängig von diesem Datentransfer kommt der Vertrag zwischen Ihnen und dem Händler aber erst mit der endgültigen Bestätigung der Bestellung zustande.

Berechtigungen und Berechtigungszertifikate

Mit der Online-Ausweisfunktion werden Ihre Daten nicht einfach an einen Ihnen unbekanntem Online-Anbieter übermittelt. Sie bietet vielmehr ein entscheidendes Plus an Datensicherheit. Denn sogenannte Berechtigungszertifikate stellen die Identität Ihres Gegenübers, beispielsweise eines Online-Shops, sicher. Diese Berechtigungszertifikate werden nur von einer staatlichen Behörde und nur nach umfangreicher Prüfung ausgestellt. Dabei wird auch entschieden, welche Daten zur Abwicklung des Online-Dienstes für den Anbieter erforderlich sind. Und nur diese Daten kann der Anbieter aus Ihrem Personalausweis – vorausgesetzt, Sie erteilen die Freigabe – auch auslesen. Somit wissen Sie bei jeder Online-Transaktion sicher und zuverlässig, wer Ihr Kommunikationspartner ist und welche Daten Sie ihm übermitteln. Zusätzlich wird immer überprüft, ob das Berechtigungszertifikat wirklich zu der Webseite gehört, die Ihnen gerade angezeigt wird. Das als „Phishing“ bezeichnete Ausspähen von Daten wird somit wirkungsvoll verhindert.

Voraussetzung für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion

Um von Ihrem eigenen PC aus Informationen aus dem Speicher des Ausweises an Anbieter übertragen zu können, benötigen Sie ein handelsübliches Kartenlesegerät. Geeignete Kartenlesegeräte für kontaktlose Chipkarten sind im Handel erhältlich. Empfohlen werden vom BSI zertifizierte Kartenleser. Diese erkennt man am aufgedruckten Personalausweis-Logo.

Um die Online-Ausweisfunktion nutzen zu können müssen Sie mindestens 16 Jahre alt sein.



Man unterscheidet drei Typen von Lesegeräten: Basis-Kartenleser, Standard-Kartenleser und Komfort-Kartenleser. Während Standard- und Komfort-Kartenleser über eine eigene Tastatur zur PIN-Eingabe verfügen, müssen Sie bei der Verwendung eines Basis-Kartenlesers die PIN über Ihre Computertastatur eingeben. Verwenden Sie bitte nur dann einen Basis-Kartenleser, wenn Sie eine aktuelle Firewall und einen leistungsfähigen Virens Scanner einsetzen sowie regelmäßige Sicherheitsupdates für das Betriebssystem und alle weitere eingesetzte Software durchführen. Komfort-Kartenleser unterstützen darüber hinaus auch die Unterschriftsfunktion des neuen Personalausweises.



Außerdem ist eine Software erforderlich, die die Kommunikation zwischen dem Ausweis und Ihrem Computer ermöglicht. Der Bund bietet ein solches Programm im Internet an – die sogenannte AusweisApp – kostenlos unter www.ausweisapp.bund.de.

Weitere Informationen im Internet

www.personalausweisportal.de/dasbrauchensie

www.personalausweisportal.de/ausweisapp

www.ausweisapp.bund.de



PIN, PUK und Sperrkennwort

Nach der Antragstellung erhalten Sie Ihre persönliche PIN, Ihre PUK sowie ein Sperrkennwort per Post zugesandt.

Ohne Ihre PIN ist eine Nutzung der Online-Ausweisfunktion nicht möglich. Sie können die PIN jederzeit ändern: an Ihrem eigenen Computer mit Lesegerät oder in der Personalausweisbehörde Ihres Bürgeramts. Jederzeit. Und unbegrenzt oft. Zu Ihrer Sicherheit: Notieren Sie die PIN keinesfalls auf dem Ausweis und bewahren Sie PIN und Ausweis nicht zusammen auf.

Die PIN in dem zugesandten Brief ist 5-stellig. Vor dem Ersten Verwenden der Online-Ausweisfunktion müssen Sie sie in Ihre eigene, frei wählbare 6-stellige PIN umändern.



Die Online-Ausweisfunktion kann erst ab 16 Jahren genutzt werden. Jugendliche, die am Tag der Antragstellung unter 15 Jahre und neun Monate alt sind, erhalten daher keinen PIN-Brief. Sie können aber – wenn Sie während der Gültigkeitsdauer Ihres Ausweises 16 Jahre alt werden – ab diesem Zeitpunkt in ihrer Personalausweisbehörde die Online-Ausweisfunktion einschalten lassen und eine persönliche PIN setzen.

Die PUK dient – wie Sie es vielleicht von Ihrer Mobilfunkkarte schon kennen – zum Aufheben der Blockierung, wenn Sie Ihre PIN dreimal falsch eingegeben haben. Ausweisinhaber, die keinen PIN-Brief erhalten haben, sind nicht im Besitz einer PUK und müssen nach dreimaliger Falscheingabe die Personalausweisbehörde aufsuchen, um eine neue PIN setzen zu können. Gleiches gilt für Personen, die ihre PUK bereits zehnmals genutzt haben.

Kommt Ihr Personalausweis abhanden, müssen Sie zu Ihrer Sicherheit die Online-Ausweisfunktion sperren lassen. **Diese Sperrung können Sie über den telefonischen Sperrnotruf 0180-1-33 33 33 vornehmen** (Mo.–So., 0–24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar, Kosten 3,9 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Ct./Min. aus dem Mobilfunknetz). Hierzu benötigen Sie das Sperrkennwort. Sie können Ihren Ausweis aber auch direkt in Ihrem Bürgeramt sperren lassen.

Haben Sie sich zusätzlich zur Online-Ausweisfunktion auch für die Nutzung der Unterschriftsfunktion mit der elektronischen Signatur entschieden, beachten Sie bitte, dass Sie diese nur bei dem Anbieter sperren lassen können, bei dem Sie Ihr Signaturzertifikat erworben haben.

Weitere Informationen im Internet

Sperren des Ausweises im Verlustfall: www.personalausweisportal.de/verlustfall



Daten anzeigen und ändern

Sie haben die Möglichkeit, sich die in Ihrem Ausweis abgelegten Informationen in Ihrer Personalausweisbehörde anzeigen zu lassen. Auch wenn Daten geändert werden müssen – zum Beispiel, wenn Sie umgezogen sind –, ist Ihre Personalausweisbehörde der richtige Ansprechpartner. Ist die Online-Ausweisfunktion auf Ihrem Personalausweis eingeschaltet, können Sie Ihre PIN auch selbst am eigenen Rechner ändern.

Um zu gewährleisten, dass wirklich niemals mehr persönliche Daten als unbedingt erforderlich übertragen werden, ist der Ausweis mit einigen besonderen Funktionen ausgestattet worden.

Pseudonymer Zugang

In manchen Online-Foren oder Chatrooms werden persönliche Daten abgefragt. Der in Ihrem neuen Personalausweis vorhandene Chip kann bei einem Internetdienst, der den pseudonymen Zugang anbietet, ein Pseudonym generieren. Das ist ein Kennzeichen, mit dem Sie der Anbieter bei jeder späteren Nutzung wiedererkennt, ohne Namen, Adresse oder ähnliches zu kennen. Sie behalten also alle Ihre persönlichen Daten für sich und sind doch für das Netzwerk bei jedem Besuch dieselbe Person.

Eine Verbindung zu anderen Diensten, die Sie gegebenenfalls mit dem Personalausweis nutzen, kann nicht hergestellt werden.

Die Alters- und Wohnortbestätigung

Um manche Dienstleistungen nutzen zu können, müssen Sie ein bestimmtes Alter nachweisen oder Angaben zum Wohnort machen. Statt bei der Prüfung des Alters dem Anbieter das vollständige Geburtsdatum zu übermitteln, erhält der Anbieter im Rahmen der Altersbestätigung zum Beispiel die Information, ob das vom Anbieter angefragte Alter (zum Beispiel 16 oder 18 Jahre) erreicht ist.

Ähnliche Prüfungen sind möglich, wenn ein Anbieter seine Dienste nur in einem bestimmten Bundesland oder in einer bestimmten Stadt anbietet. Anstelle der vollständigen Übermittlung der Anschrift tritt bei der Wohnortbestätigung ein simples Ja oder Nein.

Die digitale Unterschrift

Die digitale Unterschrift ist neben der Online-Ausweisfunktion eine weitere Neuerung, die mit dem Personalausweis ermöglicht wird.

Im Rahmen von Vertragsabschlüssen müssen gelegentlich Erklärungen abgegeben werden, die der Schriftform bedürfen, also eigenhändig unterschrieben werden müssen. Dies gilt beispielsweise bei bestimmten Miet-, Versicherungs- oder Darlehensverträgen, für Vollmachten und andere Willenserklärungen. Schriftstücke, die nur elektronisch vorliegen, können aber nicht eigenhändig unterschrieben werden. Deshalb tritt im elektronischen Geschäftsverkehr die digitale Unterschrift an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift. In ihrer Form der qualifizierten elektronischen Signatur ist sie der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt.

Der neue Personalausweis ist für das digitale Unterschreiben vorbereitet. Wenn Sie diese Funktion nutzen möchten, können Sie ein sogenanntes Signaturzertifikat erwerben. Eine Liste der Anbieter solcher Zertifikate finden Sie auf den Internetseiten zum neuen Personalausweis und der Bundesnetzagentur. Im Verlustfall oder bei Diebstahl Ihres Ausweises müssen Sie zur Vermeidung von Missbrauch die Unterschriftsfunktion bei Ihrem Signaturanbieter separat sperren lassen.

Ist Ihre Online-Ausweisfunktion ausgeschaltet, können Sie keine Signaturzertifikate nachladen.

Anbieter von Zertifikaten für die digitale Unterschrift

www.bundesnetzagentur.de

Informationen über Lesegeräte für die digitale Unterschrift

www.bsi.bund.de



Die hoheitliche Ausweisfunktion

Der Computerchip im neuen Ausweis dient nicht nur dem Online-Ausweisen im Internet. Auch bestimmte staatliche Behörden (Polizei, Grenzkontrollen, Zollverwaltung, Steuerfahndungsstellen, die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden) können die Ausweisdaten zukünftig schneller erfassen als bisher.

Warum ist das nötig? Jährlich gehen rund eine viertel Million Personalausweise verloren. Oft werden Ausweise sogar gezielt gestohlen und von Personen missbraucht, die dem Inhaber ähnlich sehen oder ihr Erscheinungsbild zum Beispiel durch Änderungen der Frisur ähnlich gestalten.

Auf dem Chip im Ausweis werden ein digitales Lichtbild und auf freiwilliger Basis digitale Fingerabdrücke abgelegt. Diese sogenannten biometrischen Merkmale dienen ausschließlich zur sicheren Feststellung der Identität: Mit ihnen kann schnell und zuverlässig festgestellt werden, ob die Person, die den Ausweis vorlegt, auch der berechnigte Inhaber bzw. die berechnigte Inhaberin ist.

Diese wichtigen Daten sind besonders gegen unberechnigtes Auslesen und Veränderung geschützt. Nur die speziell gesetzlich ermächtigten Behörden können auf das Lichtbild und auf die gegebenenfalls aufgenommenen Fingerabdrücke zugreifen. Zudem ist eine Übermittlung dieser biometrischen Daten im Rahmen der Online-Ausweisfunktion technisch ausgeschlossen.

Auch die hoheitliche Identitätsfeststellung ist nur mit Ihrem aktiven Zutun möglich: Der Ausweis muss immer von Hand vorgelegt werden, zum Beispiel durch das Auflegen auf ein spezielles Lesegerät. Auch hier gilt: Ohne staatliche Berechnigung und ohne Ihr Wissen ist niemand in der Lage, Daten aus Ihrem Ausweis auszulesen.

Auf die hoheitliche Ausweisfunktion haben einzig diejenigen Behörden Zugriff, die gesetzlich zur Identitätsfeststellung berechnigt sind. Das sind Polizei, Grenzkontrollen, Zollverwaltung, Steuerfahndungsstellen sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden.

Ein unbemerktes Auslesen, zum Beispiel, wenn Sie den Ausweis in Ihrer Tasche haben, ist nicht möglich.



Datenschutz und Datensicherheit

Der neue Personalausweis bietet maximale Sicherheit für Ihre Daten. Er stärkt den Schutz vor Missbrauch und trägt dafür Sorge, dass Ihre sensiblen persönlichen Daten jederzeit sicher sind. Dies gilt sowohl für mögliche Versuche, Informationen unberechtigt auszulesen, zu kopieren oder zu verändern, als auch für die Wahrung der Vertraulichkeit Ihrer Identität.

Im Gegensatz zu einfachen Funkchips, wie sie beispielsweise in Schlüsselkarten oder Skipässen verwendet werden, sendet der neue Personalausweis die auf ihm gespeicherten Informationen nicht an jedes beliebige Lesegerät. Bevor etwas übertragen wird, prüft der Chip im Ausweis, ob der anfragende Dienst oder die anfragende Behörde dazu berechtigt sind und ob der Ausweisinhaber einer Datenübermittlung zustimmt. Alle Informationen und Übermittlungen werden mit international anerkannten und etablierten technischen Verfahren sicher geschützt.

Mehr Sicherheit für Ihre persönlichen Daten gibt es auch im Internet: Nur wer den Ausweis besitzt und die PIN kennt, kann Informationen zur Übermittlung freigeben. Sie behalten die volle Kontrolle. Sie wissen jederzeit, wem Sie Ihre Identität preisgeben. Sie weisen sich nur gegenüber Anbietern aus, die behördlich zugelassen wurden. Und Sie entscheiden darüber hinaus selbst, welche Daten übermittelt werden.

Bei Fragen zur Sicherheit oder zum Schutz Ihrer persönlichen Daten

Bürgerservice

0180-1-33 33 33 (Mo.–Fr., 7–20 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar, Kosten 3,9 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Ct./Min. aus dem Mobilfunknetz)

Informationsportal im Internet – hier können Sie sich über alle Belange des neuen Personalausweises informieren:

www.personalausweisportal.de

www.personalausweisportal.de/datenschutz



Ihr Beitrag zum sicheren Umgang mit der Online-Ausweisfunktion

Der neue Personalausweis bietet einen effizienten Schutz Ihrer persönlichen Daten, der bereits den Sicherheitsstandards der Zukunft entspricht. Aber auch Sie selbst müssen dazu beitragen, dass dieser Schutz dauerhaft erhalten bleibt.

Dazu ist es erforderlich, dass Sie mit Ihrem neuen Personalausweis genauso sorgsam umgehen wie mit Ihrer EC- oder Kreditkarte. Beachten Sie also unbedingt die folgenden Hinweise:

Bewahren Sie den Ausweis immer sicher auf. Lassen Sie ihn nicht unbeaufsichtigt zurück, wenn ein anderer Zugriff darauf haben könnte.

Ihrer PIN kommt beim Schutz Ihrer persönlichen Daten eine entscheidende Rolle zu. Geben Sie Ihre PIN nicht an Dritte weiter. Wenn Sie sich die PIN aufschreiben oder anderweitig notieren, bewahren Sie sie nicht zusammen mit dem Ausweis – zum Beispiel im Portemonnaie – auf. Notieren Sie die PIN auch keinesfalls auf Ihrem Ausweis.

Wenn Sie Ihren Ausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion verlieren, lassen Sie die Funktion so schnell wie möglich in Ihrer Personalausweisbehörde oder über den telefonischen Sperrnotruf (siehe Seite 9) sperren.

Damit Sie auch mit Ihrem PC im Internet optimal geschützt sind, beachten Sie bitte auch diese Hinweise:

Aktualisieren Sie regelmäßig Ihr Betriebssystem, Ihr Virenschutzprogramm, Ihre Firewall und Ihr Programm zur Nutzung des Personalausweises, zum Beispiel die AusweisApp. Nutzen Sie die Sicherheitsupdates der jeweiligen Softwarehersteller.

Wenn Sie ein Basis-Kartenlesegerät ohne eigene Tastatur in Verbindung mit der AusweisApp verwenden und sich nicht sicher sind, ob Ihr Computer frei von Schadsoftware ist, nutzen Sie zur Eingabe der PIN die in der AusweisApp integrierte Bildschirmtastatur. Entfernen Sie bitte unmittelbar nach Abschluss der Online-Ausweisfunktion den Personalausweis von Ihrem Lesegerät.

Ändern Sie Ihre PIN regelmäßig.

Wählen Sie als PIN keine Zahlenfolge, die auf dem Ausweis aufgedruckt ist (zum Beispiel das Geburtsdatum oder die Zugangsnummer) oder leicht zu erraten wäre (zum Beispiel „123456“).



Informationen zur sicheren Internetnutzung

Weiterführende Informationen, wie Sie sich sicher im Internet bewegen, finden Sie auf den Internetseiten des BSI und des Vereins Deutschland sicher im Netz e. V.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

www.bsi-fuer-buerger.de und www.bsi.bund.de

Deutschland sicher im Netz e. V.

www.sicher-im-netz.de



Impressum

Herausgeber: Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

www.bmi.bund.de
epa@bmi.bund.de

www.personalausweisportal.de

Gestaltung und Produktion: Serviceplan PUBLIC OPINION, Berlin

Bildnachweis: BMI

Stand: Oktober 2010